

**20.03.02****Antrag****der Länder****Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern**

---

**Gesetz zur Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes**

Punkt 9 der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 20a Abs. 2a - neu - SchuldRAnpG):

In Artikel 1 Nr. 3 § 20a ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Nutzer berechtigt, bis zum Ablauf des Monats, der auf den Zugang der Erklärung folgt, für den Ablauf des nächsten Monats zu kündigen, frühestens jedoch zum Ende des Pachtjahres. Im Falle der Kündigung ist der Anspruch des Eigentümers nach Absatz 2 ausgeschlossen."

Begründung:

Mit der beschlossenen Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes wird eine Rechtslage geschaffen, die für den Nutzer zu einer unerwarteten Kostenbelastung führt. Insbesondere die von dem Nutzer anteilig zu erstattenden Beträge nach § 20a Abs. 2 SchuldRAnpG können erheblich sein. Es ist daher sachgerecht, dem Nutzer entsprechend der für den Fall der Erhöhung des Nutzungsentgelts geltenden Regelung in § 8 NutzEV auch hier ein Sonderkündigungsrecht einzuräumen. Die Ausübung des Kündigungsrechts hat zur Folge, dass der Nutzungsvertrag zum Ende des laufenden Pachtjahres beendet werden kann. Der Nutzer hat dann Beträge nach § 20a Abs. 1 SchuldRAnpG noch bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu erstatten. An den einmalig erhobenen Beiträgen und Abgaben nach § 20a Abs. 2 SchuldRAnpG ist er hingegen nicht zu beteiligen, denn der diesbezügliche Erstattungsanspruch setzt das Fortbestehen des Nutzungsverhältnisses voraus (§ 20a Abs. 2 Satz 3 SchuldRAnpG).

**Ausgeliefert am****21. MRZ. 2002**